

SOZIALVERBAND

VdK

RHEINLAND-PFALZ



Mai 2014

Familienversicherung

Impressum

Inhalte: Claudia Landgraf

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: rheinland-pfalz@vdk.de

Internet: www.vdk.de/rheinland-pfalz

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, April 2014

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Die in dieser Informationsmappe verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten ausdrücklich für beide Geschlechter. Eine Diskriminierung weiblicher Personen wird damit nicht beabsichtigt.

1. Inhalt	
2. Einleitung	4
3. Allgemeine Voraussetzungen	4
4. Versicherter Personenkreis	5
5. Versicherungszeit	5
5.1. Versicherungsbeginn	5
5.2. Versicherungsende	6
6. Ausschlussgründe	6
6.1. Altersgrenze für Kinder	6
6.2. Ohne Altersbegrenzung	7
6.3. Hauptberuflich selbständige Tätigkeit	7
6.4. Ausschluss der Kinder von der Familienversicherung	8
7. Gesamteinkommen	8
8. Überwiegender Unterhalt	9
9. Studenten	10
10. Wahlrecht	10
11. Überprüfung und Informationspflicht	10
12. Familienversicherung in der Pflegeversicherung	11

2. Einleitung

Neben dem eigentlichen Mitglied können in der gesetzlichen Krankenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen auch Angehörige beitragsfrei mitversichert werden. Diese Mitversicherung von Angehörigen nennt man „Familienversicherung“. Hierzu zählen der Ehepartner/eingetragene Lebenspartner, Kinder, aber auch die Kinder von familienversicherten Kindern.

Die Mitgliedschaft in der Familienversicherung ist an die Mitgliedschaft des Hauptversicherten gebunden. Sie ist aber eine eigenständige Versicherung, die alle medizinischen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung umfasst. Familienversicherte erhalten deshalb von Ihrer Krankenkasse eine eigene Versicherungskarte, mit der sie zum Arzt gehen können.

Die Mitversicherung in der Familienversicherung ist jedoch an bestimmte Voraussetzungen gebunden: So darf das Einkommen des Ehegatten eine bestimmte Grenze nicht übersteigen und auch die beitragsfreie Mitversicherung der Kinder ist an bestimmte Altersgrenzen geknüpft. In diesem Thema des Monats wird ein Einblick in die Familienversicherung gegeben.

Abweichungen zu den in dem Thema des Monats gemachten Angaben kann es für Versicherte in den landwirtschaftlichen Krankenkassen geben.

3. Allgemeine Voraussetzungen

Eine Familienversicherung ist nur möglich, wenn der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des mitzuversichernden Angehörigen in der Bundesrepublik Deutschland liegt und keine eigene vorrangige Versicherung besteht. Dies kann beispielsweise eine eigene Pflicht- oder freiwillige Versicherung sein, die durch den Beginn eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses beginnen kann. Für Personen, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen oder Arbeitslosengeld I erhalten, ist der Anspruch auf eine Familienversicherung ebenfalls ausgeschlossen. Weitere Gründe, die eine Familienversicherung ausschließen, sind:

- Es besteht Versicherungsfreiheit (etwa bei Beamten) beziehungsweise man wurde auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht befreit
- Es liegt eine hauptberuflich selbstständige Tätigkeit vor
- Das Gesamteinkommen übersteigt die maßgebende monatliche Einkommensgrenze (2014= 395 Euro).

Eine Ausnahme besteht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung. Hier ist die Familienversicherung nicht ausgeschlossen. Die Einkommensgrenze liegt für das Jahr 2014 bei monatlich 450 Euro.

4. Versicherter Personenkreis

Zum Personenkreis der Familienversicherung zählen nach § 10 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) grundsätzlich Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern (Enkel).

Eine Familienversicherung bei einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft ist nicht möglich. Es muss eine rechtsgültige Ehe geschlossen worden sein, um zu dem Personenkreis des Ehegatten zu zählen.

Zu den Kindern zählen nicht nur leibliche Kinder, sondern auch Stiefkinder und Enkelkinder. Diese können jedoch nur familienversichert werden, wenn der Hauptversicherte (Mitglied) sie überwiegend unterhält. Nicht unter diese Regelung fallen jedoch die Kinder von familienversicherten Kindern. Diese können auch ohne Prüfung des überwiegenden Unterhaltes bei den Großeltern familienversichert werden, wenn alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Auch Pflegekinder, wenn sie wie Kinder mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft verbunden sind, gehören zu dem in der Familienversicherung mitversicherten Personenkreis. Als Nachweis ist hier oft die Pflegschaftsurkunde vorzulegen.

Ebenfalls mitversicherbar sind Lebenspartner aus nach den Vorschriften des Lebenspartnerschaftsgesetzes begründeten Partnerschaften. Unter Lebenspartner versteht man zwei Personen des gleichen Geschlechts. Die Begründung einer solchen Lebenspartnerschaft ist seit dem 1. August 2001 möglich.

5. Versicherungszeit

5.1. Versicherungsbeginn

Zur Feststellung beziehungsweise bei Beantragung einer Familienversicherung muss ein entsprechender Fragebogen ausgefüllt werden. Diesen erhält man bei der gesetzlichen Krankenkasse, wo die Familienversicherung begründet werden soll. Grundsätzlich beginnt die Familienversicherung mit der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen. Die Familienversicherung ist streng an die Mitgliedschaft des Hauptversicherten gebunden, somit kann die Familienversicherung auch erst mit der Mitgliedschaft des Hauptversicherten beginnen.

Bei der Geburt eines Kindes beginnt dessen Mitversicherung frühestens mit der Geburt, bei Ehegatten frühestens mit der Heirat und bei Lebenspartnern entsprechend nach der Begründung der Lebenspartnerschaft (frühestens ab 1. August 2001).

5.2. Versicherungsende

Werden die Voraussetzungen der Familienversicherung nicht mehr erfüllt, endet diese.

Endet die Mitgliedschaft des Hauptversicherten, endet auch die Mitversicherung der Familienangehörigen und damit gleichzeitig auch der Anspruch auf Leistungen.

Aber auch die Aufnahme einer Beschäftigung des Familienversicherten kann zur Beendigung der Mitversicherung führen. Ebenfalls ziehen die unter Punkt 6 aufgeführten Ausschlussstatbestände ein Erlöschen der Mitversicherung nach sich.

Lediglich im Falle des Todes des Hauptversicherten besteht die Familienversicherung noch für einen Monat durch den sogenannten nachgehenden Leistungsanspruch weiter. Danach muss sich der ehemals Familienversicherte selbst versichern, sofern keine weitere Möglichkeit für eine andere Familienversicherung besteht.

6. Ausschlussgründe

6.1. Altersgrenze für Kinder

Die Familienversicherung von Kindern ist an bestimmte Altersgrenzen gebunden und somit zeitlich begrenzt.

Eine Familienversicherung ist grundsätzlich nur bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres möglich, das heißt bis einen Tag vor dem 18. Geburtstag des Kindes.

Eine längere Mitversicherung bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres ist dann möglich, wenn das Kind nicht erwerbstätig ist und folglich keiner entgeltlichen Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit nachgeht. Eine geringfügige Beschäftigung zählt nicht als Erwerbstätigkeit.

Weiterhin ist eine Familienversicherung des Kindes bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres möglich, wenn es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leistet. Es dürfen jedoch weder Entgelt noch Taschengeld oder Sachbezüge gezahlt werden.

Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, besteht die Versicherung auch für die Dauer des Dienstes, jedoch maximal bis zu zwölf Monate über das 25. Lebensjahr hinaus. Das gleiche gilt für Freiwilligendienste, die ab dem 1. Juli 2011 begonnen haben. Unter Freiwilligendienste zählen:

- Freiwilliger Wehrdienst
- Bundesfreiwilligendienst
- Freiwilliges soziales/ökologisches Jahr (FSJ/FÖJ)

- Vergleichbare anerkannte Freiwilligendienste (zum Beispiel: Internationaler Jugendfreiwilligendienst)
- Tätigkeit als Entwicklungshelfer.

Ein Nachweis über die Dauer und Art des Dienstes ist der Krankenkasse vorzulegen.

6.2. Ohne Altersbegrenzung

Kinder mit geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung, die nicht selbst für ihren Unterhalt sorgen können, können ohne zeitliche Begrenzung mitversichert werden. Voraussetzung ist, dass die Behinderung schon im Kindesalter, also zum Zeitpunkt der Familienversicherung vorgelegen hat.

6.3. Hauptberuflich selbständige Tätigkeit

Familienmitglieder, die hauptberuflich selbständig tätig sind, können nicht familienversichert werden. Doch was genau versteht man unter einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit? Der Begriff selbst setzt sich zusammen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit sowie aus der Hauptberuflichkeit. Im Umkehrschluss lässt sich hieraus ableiten, dass nicht jede selbständige Tätigkeit zwangsläufig auch zum Ausschluss aus der Familienversicherung führt, sofern nicht auch das zweite Tatbestandsmerkmal, die Hauptberuflichkeit, gegeben ist.

Selbständig erwerbstätig ist, wer als natürliche Person selbst mit Gewinnerzielungsabsicht eine Arbeit in persönlicher Unabhängigkeit und auf eigene Rechnung und Gefahr ausübt.

Hauptberuflich ist diese Erwerbstätigkeit dann, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeiten zusammen deutlich übersteigt und den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt. Die wirtschaftliche Bedeutung bemisst sich hierbei nach dem Arbeits-einkommen. Vom zeitlichen Aufwand her ist eine Tätigkeit dann als hauptberuflich anzusehen, wenn sie mehr als halbtags ausgeübt wird und die Beschäftigungszeit mehr als 20 Stunden wöchentlich beträgt. Allerdings kann auch bei einem geringeren Stundenaufkommen eine hauptberufliche Tätigkeit vorliegen, wenn die dort erzielten Einkünfte die Hauptquelle zur Bestreitung des Lebensunterhalts darstellen.

Seit 2013 stellt die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit allein kein entscheidungsrelevantes Merkmal für die Feststellung einer hauptberuflich ausgeübten selbständigen Beschäftigung mehr dar und kann nur noch als Indiz für das Vorliegen einer solchen herangezogen werden.¹

Die oben dargelegten Oberkriterien sind keinesfalls abschließend, sondern dienen nur der groben Orientierung. Die Feststellung, ob eine hauptberuflich selbständige

¹ BSG Urteil vom 29. Februar 2012 – Aktenzeichen: B 12 KR 4/10 R

Tätigkeit ausgeübt wird, wird durch die Krankenkasse mittels Einzelfallprüfung verbindlich getätigt.

6.4. Ausschluss der Kinder von der Familienversicherung

Eine Familienversicherung für Kinder bei ihren Eltern ist ausgeschlossen, wenn der mit dem Kind verwandte Ehegatte oder Lebenspartner nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist und sein Gesamteinkommen regelmäßig im Monat ein Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt (2014 = 4.462,50 Euro) und regelmäßig höher als das Gesamteinkommen des Mitgliedes ist. Das heißt, eine Familienversicherung ist ausgeschlossen, wenn der Elternteil mit dem niedrigeren Einkommen gesetzlich krankenversichert ist und das Gesamteinkommen des höher verdienenden Elternteils monatlich 4.462,50 Euro übersteigt.

Sind beide Ehegatten/Lebenspartner gesetzlich krankenversichert, ist auch das Kind familienversichert. Hier ist nur die Krankenkasse zu bestimmen, in der das Kind mitversichert werden soll.

Ist das Einkommen des gesetzlich versicherten Ehegatten/Lebenspartner höher als das des nicht gesetzlich versicherten Partners, ist auch bei einem die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigenden Einkommen eine gesetzliche Familienversicherung des Kindes möglich.

7. Gesamteinkommen

Für Angehörige, die mitversichert werden sollen, gelten bestimmte Einnahmegrenzen. Hier gilt als Grenze ein regelmäßiges Gesamteinkommen von monatlich 395 Euro im Jahr 2014.

Eine Ausnahme bilden jedoch die sogenannten Minijobs. Wer bei einer geringfügigen Beschäftigung bis zu maximal monatlich 450 Euro verdient, kann familienversichert werden.

Die Einkommensgrenze von 450 Euro gilt auch, wenn neben einer geringfügig entlohnten Beschäftigung weiteres Einkommen bezogen wird. Auch wenn dieses Einkommen die Grenze von 395 Euro übersteigt und daneben eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt wird, ist die höhere Einkommensgrenze von 450 Euro maßgeblich.

Zum Gesamteinkommen zählen alle Einnahmen nach dem Einkommenssteuergesetz. Werbungskosten und Sparerfreibeträge sind abzuziehen und werden nicht mit eingerechnet.

Zum Gesamteinkommen zählen unter anderem Einnahmen aus:

- einer nichtselbständigen Arbeit (zum Beispiel Arbeitsentgelt- hierzu zählen auch Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld)
- einer selbstständigen Tätigkeit,
- Vermietung und Verpachtung,
- Kapitalvermögen,
- Renten (auch Hinterbliebenenrenten)

Neben den Werbungskosten und Sparerfreibeträgen zählen auch das Kindergeld, Elterngeld, Einnahmen aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und Wohngeld nicht zum Gesamteinkommen.

8. Überwiegender Unterhalt

Ob Stiefkinder und Enkelkinder einen Anspruch auf Mitversicherung im Rahmen der Familienversicherung haben, hängt davon ab, ob sie vom Mitglied überwiegend unterhalten werden. Hier kommt es auf den tatsächlich gewährten Unterhalt an, eine reine Anspruchsberechtigung begründet keinen Versicherungsanspruch.

Von einem überwiegenden Unterhalt ist dann auszugehen, wenn das Mitglied mehr als die Hälfte des Unterhaltsbedarfs des Angehörigen aus seinem Einkommen aufgebracht hat. Sofern der Angehörige selbst über Einkünfte verfügt, wird davon ausgegangen, dass diese bis zur Höhe seines Unterhaltsbedarfs zur Deckung seines Lebensunterhalts aufgebracht werden. Wird auf diese Weise die Hälfte des Unterhaltsbedarfs gedeckt, wird nicht mehr von einem überwiegenden Unterhalt durch den Versicherten ausgegangen. Gleiches gilt, wenn der Unterhaltsbedarf durch Zuwendungen Dritter gedeckt ist. Ebenfalls nicht ausreichend für die Vermutung des überwiegenden Unterhalts ist die anteilig größte Unterhaltsgewährung durch den Versicherten.

Auch ein Ausscheiden aus dem Familienverband für mindestens sechs Monate bei Sicherstellung des Lebensunterhalts von anderer Stelle, wie zum Beispiel beim Wehrdienst, führen zur Verneinung des überwiegenden Unterhalts.

Bei Hinzutreten einer neuen Person zum Familienverbund, beispielsweise durch Geburt eines Kindes, wird zu diesem Zeitpunkt eine neue Feststellung des überwiegenden Unterhalts durchgeführt.

Als Einkommen zur Berechnung des überwiegenden Unterhalts gelten alle Nettobezüge, die zur Sicherung des Lebensunterhalts genutzt werden können, unabhängig davon, ob es sich um sozialversicherungspflichtige Einnahmen handelt.

Von der Einkommensermittlung ausgenommen sind Leistungen für Kinder wie etwa das Kindergeld sowie bestimmte Zuschläge. Laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wie das Arbeitslosengeld II sowie Leistungen nach dem SGB XII sind hingegen als Einnahmen zu berücksichtigen. Neben den geldwerten Einnahmen

werden aber auch Naturalleistungen wie zum Beispiel Haushaltsführung und Kinderbetreuung in die Ermittlung mit einbezogen.

Die genaue Feststellung des überwiegenden Unterhalts ist abhängig vom berechneten Einkommen und der Ermittlung des individuellen Unterhaltsbedarfs. Aufgrund der Vielfältigkeit der Regelungen sowie der starken Berücksichtigung des Einzelfalls kann in diesem Rahmen nicht weiter auf diese Berechnungen eingegangen werden. Eine Ausnahme bilden die Kinder von familienversicherten Kindern. Wenn auch alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, können die Großeltern ihre Enkel in diesen Fällen ohne die überwiegende Unterhaltsprüfung mitversichern.

9. Studenten

Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres können Studenten bei Vorliegen der im Vorfeld genannten Voraussetzungen familienversichert werden. Wurde ein Wehr- oder Wehersatzdienst abgeleistet, kann sich der Zeitraum auch über das 25. Lebensjahr hinaus verlängern.

Wird eine Beschäftigung aufgenommen, kann dies Auswirkung auf die Familienversicherung haben. Denn auch hier gilt die Grenze des Gesamteinkommens von maximal 395 Euro pro Monat. Für geringfügig Beschäftigte liegt die Grenze bei monatlich 450 Euro. Nicht angerechnet werden BAföG-Leistungen.

Eine Ausnahme bilden Beschäftigungen, die auf zwei Monate oder fünfzig Arbeitstage im Jahr befristet sind oder solche, die ausschließlich während der Semesterferien ausgeübt werden. In diesen Fällen ist eine weitere Familienversicherung möglich.

10. Wahlrecht

Liegen die Voraussetzung zur Erfüllung der Familienversicherung bei mehreren Personen vor, besteht ein Wahlrecht, bei wem die Angehörigen mitversichert werden sollen. Besteht beispielsweise die Möglichkeit, das Kind bei beiden Elternteilen, die verschiedenen Krankenkassen angehören, zu versichern, liegt die Entscheidung bei den Eltern. Das Kind selbst hat kein Wahlrecht.

11. Überprüfung und Informationspflicht

Eine Überprüfung, ob die Voraussetzungen der Familienversicherung noch erfüllt sind, wird regelmäßig von den Krankenkassen durchgeführt. Hierfür wird dem Mitglied von der Krankenkasse ein Fragebogen zugesandt, der ausgefüllt und wenn notwendig mit den entsprechenden Nachweisen unterschrieben zurückgesandt werden muss. Notwendige Nachweise können beispielsweise eine Schulbescheinigung für Kinder ab 23 Jahren oder die Dienstzeitbescheinigung bei Wehrdienst sein.

Alle Änderungen, die Auswirkungen auf die Familienversicherung haben können, sind der Krankenkasse mitzuteilen. Die Meldepflicht liegt hierbei beim Hauptversicherten.

12. Familienversicherung in der Pflegeversicherung

Die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Pflegeversicherung ist unter den gleichen Voraussetzungen wie in der gesetzlichen Krankenversicherung möglich. Die entsprechenden Regelungen sind in § 25 SGB XI festgeschrieben.

Auch hier sind die notwendigen Angaben der zuständigen Krankenkasse mitzuteilen.